

UM

**Öffentliche Sitzung
der 24. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 28.06.2013

Geschäfts-Nr.:

24 O 392/12

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Hönscheid

als Einzelrichter

Eingegangen 10. Juli 2013 RA Tronje Donner
--

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit
RWE Power AG gegen Bergstedt

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin die Herren Rechtsanwälte Wilke und Schmidt,

der Beklagte persönlich und Rechtsanwalt Döhmer.

Die Akte 24 O 318/12 Landgericht Köln wird zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin stellen den Antrag aus der Klageschrift vom 02.10.2012, Blatt 3 der Akte.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten wies nochmal auf die Grundrechtspositionen die der Beklagte für sich in Anspruch nimmt aus Artikel 8 GG und Artikel 5 GG hin und vertrat insoweit die Auffassung, dass diese auch dem Eigentumsrecht der Klägerseite, das hier gegenständlich ist, vorzugehen habe. Er wies auch nochmal auf die Bedeutung des Umweltschutzes im Hinblick auf den Betrieb der von der Klägerin betriebenen Kraftwerke hin. In diesem Zusammenhang wies er auch auf die Sozialbindung des Eigentumsrechts hin, so wie auf die

Abwägung der hier gegenständlichen widerstreitenden Interessen hin.

Der Beklagte persönlich erklärt, dass nach seiner Auffassung ein weiterer Punkt in die Abwägung und deren Prüfung des Gerichts einzustellen ist, nämlich diejenige dass aufgrund des Kraftwerksbetriebs eben erhebliche Gesundheitsschäden drohen. Zudem verstoße der Betrieb und die in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Umweltverschmutzung gegen geltendes internationales Recht.

Aus Sicht des Beklagten stellt sich der weitere Betrieb der Kraftwerke und des wirtschaftlichen Handelns der Klägerin als Versagen des Marktes und des Staates dar.

Der Beklagte bezweifelte insoweit die Verhältnismäßigkeit der beeinträchtigten Rechtsgüter, die der Beklagte für sich in Anspruch nimmt, einerseits zum Eigentumsrecht und der wirtschaftlichen Betätigung der Klägerin andererseits.

Der Beklagtenvertreter wies darauf hin, dass die Befürchtung der Beklagtenseite dahin geht, dass durch die streitgegenständliche Unterlassung, das Versammlungsrecht insgesamt beeinträchtigt wird und in Zukunft unterbunden werden könnte. Der Beklagte persönlich wies nochmal auf den Umstand hin, dass nach seiner Auffassung die öffentliche Hand ganz bewusst gesellschaftsrechtlich aus dem Konzern herausgehalten worden ist, um sich ganz bewusst den Bestimmungsrechten zu entziehen und damit auch den Bürger fernhalte aus der Mitbestimmung im Bereich der Energieversorgung. Insoweit vertrat er die Ansicht, dass aufgrund dieses Umstandes, der Bevölkerung und auch dem Beklagten selbst nur insoweit die Möglichkeit gegeben wird als auf die Art und Weise die Umweltpolitik zu beeinflussen, wie es eben der Beklagte und seine Mitstreiter tun. Dieser Auffassung stimmte der wesentliche Teil des Publikums ausdrücklich zu. Die Parteien verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerseite beantragen vorsorglich Schriftsatznachlass zum Schriftsatz der Beklagtenseite vom 20.06.2013.

beschlossen und verkündet

Schriftsatznachlass von 2 Wochen beginnend ab heute, soweit in dem Schriftsatz vom 20.06.2013 tatsächliches neues Vorbringen enthalten ist.

ML

Zum Spruch auf

Freitag, den 02.08.2013, 14.00 Uhr, Saal 207.

Hönscheid

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Oppermann, Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle